



ÖBVP

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Position des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie zum Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 Primärversorgungsgesetz 2017 – PVG 2017

Multiprofessionelle Zusammenarbeit ist ein wesentlicher Baustein der Primärversorgung. Damit sollen die Erstversorgung und die Behandlung chronisch kranker Menschen und psychisch Kranker wesentlich verbessert werden.

Um multiprofessionelle und interdisziplinäre Versorgung der PatientInnen zu verwirklichen, sind daher auch die **nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe** entsprechend im Gesetz abzubilden. Das sind:

- :: Pflegeberufe
- :: PsychotherapeutInnen
- :: MTD (gehobene medizinisch-technische Dienste)

Die beteiligten Gesundheitsberufe müssen juristisch abgesichert und angemessen honoriert werden. Nur so werden die Einbindung und gute Qualität garantiert und die Gleichstellung bzw. Zusammenarbeit auf Augenhöhe möglich.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden PsychotherapeutInnen sowie die übrigen nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe grob vernachlässigt und erfahren sogar eine Schlechterstellung in Hinblick auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen für diese Berufsgruppen.

Der Primärversorgungsgesamtvertrag umfasst nur die ärztliche Hilfe. Es ist keine gesamtvertragliche Regelung zwecks einer bundesweit einheitlichen Bereitstellung aller notwendigen Primärversorgungsleistungen durch nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe vorgesehen. Es sind auch keine gesetzlichen Grundlagen vorgesehen, um verbindliche, bundesweit einheitliche Grundsätze der Vergütung und Mindestentlohnung der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe zu sichern.

Demzufolge werden die Gesundheitsberufe auf Landesebene im einzelnen Primärversorgungsvertrag individuell und willkürlich geregelt. Damit stellt der Gesetzgeber die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe unter eine Art „Verhandlungskuratel“ der ÄK und der Ärzteschaft bzw. wären diese Gesundheitsberufe den Interessen der Länder und der regionalen Sozialversicherungsträger (SVTr) und deren Bereitschaft zur Einbettung und Finanzierung von nicht-ärztlichen Leistungen ausgeliefert. Die Ärztekammer bzw. eine Gruppe von ÄrztInnen, die ein PVE betreiben wollen, würden für die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe verhandeln. Das steht dem Geist der Primärversorgung diametral entgegen und würde eine massive Schlechterstellung der PsychotherapeutInnen im Vergleich zu ihrer derzeitigen Absicherung im ASVG bedeuten.

Mangelhafte Einbindung, unklare Beschäftigungsverhältnisse, Dumping-Entlohnung und Qualitätsverlust sind drohende Folgen. Nichts weniger als das Gelingen der neuen Versorgungssäule Primärversorgung steht auf dem Spiel.

Daher ist es unerlässlich, einen Primärversorgungs-Gesamtvertrag mit inhärentem Leistungskatalog über ALLE Primärversorgungsleistungen abzuschließen.

§ 2. (2) Damit Primärversorgung tatsächlich entsteht, besteht das Kernteam aus zumindest 4 unterschiedlichen Gesundheitsberufen. Zum Kernteam ÄrztInnen und Pflegeberufe kommen mindestens 2 weitere gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe hinzu

§ 8. Ein bundesgesetzlich verankerter, gemeinsamer Primärversorgungsgesamtvertrag für die ärztliche Hilfe und die Leistungen der anderen Vertragspartner ist vorzusehen

- ⌘ Auf Basis des ASVG ist ein Primärversorgungs-Gesamtvertrag abzuschließen, der sowohl die ärztlichen Leistungen als auch die Leistungen der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe enthält. Es ist ein alle Leistungen der Primärversorgung umfassender Primärversorgungs-Gesamtvertrag (zwischen dem HVB und den genannten Berufsvertretungen) abzuschließen, dessen Inhalt ist zugleich Inhalt der Primärversorgungs-Einzelverträge ("Typenzwang" des ASVG/Normverträge) sowie Inhalt etwaiger Primärversorgungs-Sondereinzelverträge
- ⌘ Sämtliche Verträge auf regionaler Ebene bzw. PV-Einheiten-Sondereinzelverträge sind diesen bundesweit einheitlichen Verträgen unterzuordnen.
- ⌘ Die Primärversorgungs-Gesamtverträge enthalten mindestens:
 - ⌘ Mindestleistungsspektrum und Qualitätsstandards der jeweiligen Berufsgruppe
 - ⌘ Rechte und Pflichten der Vertragspartner
 - ⌘ Regelungen über die Grundsätze der Vergütung und Tarifsysteme nach einheitlichem Muster, Mindesthonorare für die freiberuflich tätigen Gesundheitsberufe, Mindestentlohnung bzw. Festlegung, welche kollektivvertraglichen Regelungen nicht unterschritten werden dürfen.
 - ⌘ Verpflichtung zur Sachleistungserbringung (Kassenleistung) durch die Sozialversicherung (SV) und Vorsorge zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Behandlung
- ⌘ Vertragsabschluss zwischen Hauptverband der Sozialversicherungsträger und den Berufsvertretungen ÖGKV, MTD-Austria, ÖBVP und BÖP
- ⌘ Der Primärversorgungsgesamtvertrag kommt zustande, wenn alle Berufsvertretungen die Zustimmung zu ihrer Regelung gegeben haben.

Unabhängig davon, ob Verträge auf Bundes- oder Landesebene geschlossen werden, die Vertragspartnerschaft auf Seiten der Berufsvertretung übernehmen immer deren Bundesorganisationen (auch mit regionalen SVTr).

Rückfragekontakt ÖBVP:

Mag.^a Barbara Zsivkovits, Öffentlichkeitsarbeit

T 01/512 70 90 23

E oebvp.zsivkovits@psychotherapie.at

www.psychotherapie.at